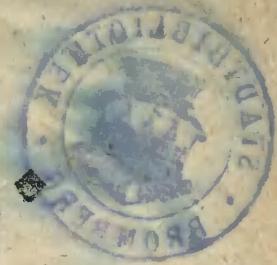


Bekanntmachung.



Nach dem von Sr. Majestät dem Könige mittelst Ordre vom 23. v. M. die proviso-
rische Bildung einer neuen, theils berittenen theils unberittenen Polizeimannschaft unter den
Namen Schuzmänner, für die hiesige Residenz genehmigt und die Mehrzahl der unberit-
tenen Mannschaften eingekleidet werden, soll dieses Institut wenigstens theilweise sofort in
Wirksamkeit treten. Den Schuzmannschaften sind alle Pflichten und Rechte der executiven
Polizeibeamten beigelegt. Ihre Dienstkleidung besteht in einem dunkelblauen Rock mit gleich-
farbigem Stehkragen und zwei Reihen sogenannter Knebelknöpfe, dunkelgrauen Beinkleidern
und rundem Filzhut mit Nummer. Als Waffe tragen dieselben vorläufig ein Seitenge-
wehr. Die Kleidung der Offiziere unterscheiden sich durch ein Abzeichen auf der Schulter
und am Kragen. Die unberittenen Schuzmänner sollen unter vier Hauptleuten in vier
Stadtbezirke vertheilt und zu fortdauerndem Patrouillendienst auf den Straßen, bei Tag
und bei Nacht, angewendet werden, wobei jedem Schuzmann seine bestimmte Strecke ange-
wiesen ist. Die berittene Mannschaft verrichtet ihren Dienst hauptsächlich in den Umge-
bungen der Stadt. Außer den Hauptleuten sind Lieutenants und Wachtmeister ange-
stellt; die gesammte Mannschaft steht unter dem Kommando eines Obersten. Indem das
Polizei-Präsidium dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, spricht es zugleich vertrauensvoll
die Erwartung aus, daß die Bürgerschaft Berlin's dem neu gegründeten Institute ihr Wohl-
wollen und ihre Unterstützung nicht versagen wird. Nach einer Revolution und nachdem
die ausübende Polizei längere Zeit hindurch fast ganz gelähmt gewesen, tritt die Schuz-
mannschaft ins Leben. Sie ist ihrer äußeren Gestalt, wie ihrem inneren Gehalte nach
eine ganz neue Schöpfung und kann an früher Gewesenes nicht anknüpfen. Der Boden,
in welchem allein das neue Institut Wurzel schlagen kann und will, ist der lebendige Sinn
des Volkes für Ordnung und Gesetz. Auf eine feste Begründung hierin wird aber um
so zuversichtlicher gerechnet, als zahlreiche Stimmen aus der Bürgerschaft schon längst ein
energisches Auftreten der Polizeigewalt gefordert haben, und deshalb eine Organisirung
derselben, welche schnelles und kräftiges Einschreiten sichert, gewiß willkommen heißen wer-
den. Je freier ein Volk, desto unerschütterlicher muß die Macht des Gesetzes feststehen
und desto kräftigere Organe sind zu dessen Schutz und Vollziehung in Thätigkeit zu setzen.
In diesem Sinne ist das Institut der Schuzmänner errichtet. Weit entfernt davon, die
Freiheit der Bürger beeinträchtigen oder das ängstliche Bevormundungssystem des Polizei-
staats zurückführen zu wollen, soll es nur der Wächter und Vorkämpfer für das Gesetz
sein. Es werden aber die Schuzmänner ihre schwere Aufgabe zu lösen nur dann im Stande
sein, wenn sie in dem Vertrauen ihrer Mitbürger, aus deren Mitte sie hervorgegangen und
für deren Interesse zu wirken sie berufen sind, einen kräftigen Stützpunkt finden.

Berlin, den 23. Juli 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) **V. Bardeleben.**

